

VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ZU EINER VERKEHRSREGELUNG IN BERG ANLÄSSLICH DER KIRMES

Das Kollegium,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, zur Sicherheit der Besucher der Kirmes in Berg für die Dauer der Kirmes vom 11.10.2024 bis zum 14.10.2024 verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;
Aufgrund des Vorschlags der Polizei;
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;
In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;
Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1 Aus Anlass der Dorfkirmes in Berg werden folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- Vom 09.10.2024 um 12.00 Uhr bis zum 16.10.2024 um 18.00 Uhr: Sperrung eines Teilbereichs des Gemeindeweges „Krombachstraße“, zwischen den Kreuzungen „An der Lei“ / „Bornstraße“ / „Zum Giesberg“ / „Krombachstraße“ und „Krombachstraße“ / „An der Lei“;
- am 12.10.2024 ab 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr: Sperrung des Gemeindeweges „Zum Giesberg“ zwischen den Kreuzungen „An der Lei“ / „Bornstraße“ / „Zum Giesberg“ / „Krombachstraße“ und „Zum Giesberg“ / „Winkelsgasse“.

Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechende Beschilderung bekannt gegeben.

Artikel 2: Die in den vorangehenden Artikeln angeführten Maßnahmen werden durch den Arbeiterdienst der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der lokalen Polizei Bütgenbach angebracht.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach und an den technischen Dienst der Gemeinde gerichtet.

Artikel 5: Diese Verordnung tritt in Kraft am 09.10.2024

Verordnet am 27.08.2024

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,


Verena Krings




Daniel Franzen